
Schulgesundheitsgesetz

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der schulgesundheitlichen Untersuchungen und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzten an den Schulen.

² Es bezweckt eine möglichst frühe Erkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Schulen, welche Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit anbieten.

² Für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen, welche dem Bildungsgesetz unterstehen, gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die schulgesundheitlichen Untersuchungen.

³ Dieses Gesetz regelt ferner die Übernahme der Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Untersuchungen von angehenden Lernenden.

2 Organisation

§ 3 Direktion

¹ Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion (Direktion) vollzieht dieses Gesetz, soweit dieses kein anderes Vollzugsorgan bezeichnet.

² Die Direktion

- a. führt die Aufsicht über die Schulärztinnen und Schulärzte sowie über die Schulen beim Vollzug dieses Gesetzes;
- b. legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitlichen Untersuchungen sowie die Laufkarten und Formulare fest;
- c. wählt die Schulärztinnen und Schulärzte.

§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl

¹ Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

² Der Kommission gehören mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte, je eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen und der Bildung zuständigen Direktion an.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.

§ 5 Schulgesundheitskommission, Aufgaben

¹ Die Schulgesundheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Gesundheit in der Schule:

- a. Antragstellung an die Direktion über den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitlichen Untersuchungen;
- b. Unterstützung und Beratung der Direktion;
- c. Abgabe von Empfehlungen an die Schulen;
- d. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Erhebungen.

§ 6 Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.

² Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern.

³ Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.

⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.

§ 7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl

¹ Jede Schule verfügt über mindestens eine Schulärztin oder einen Schularzt.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.

³ Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.

§ 8 Schulärztinnen und Schulärzte, Aufgaben

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt

- a. führt die schulgesundheitlichen Untersuchungen durch;
- b. steht der Schule für Beratung in gesundheitlichen Fragen der Schule und zu einzelnen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung;
- c. trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.

3 Schulgesundheitliche Untersuchungen

§ 9 Untersuchungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.

² Die Erziehungsberechtigten können wählen, ob sie die Untersuchungen auf eigene Kosten von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder von der Schulärztin oder dem Schularzt durchführen lassen.

³ Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen Untersuchungen

§ 10 Dokumentation, Schweigepflicht

¹ Die Ärztin oder der Arzt

- a. dokumentiert das Ergebnis der Untersuchungen;
- b. teilt auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen den Erziehungsberechtigten mit;
- c. Bestätigt die Durchführung der Untersuchungen gegenüber der Schule.

² Die Mitarbeitenden der Schule, welche Daten der schulgesundheitlichen Untersuchungen bearbeiten, unterstehen der Schweigepflicht.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 11 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

¹ Bei auffälligen Befunden sind die Erziehungsberechtigten für weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen verantwortlich.

² Die Erziehungsberechtigten orientieren die Schule über Befunde, welche im Unterricht von Bedeutung sein könnten.

4 Kosten

§ 12 Schulträger

¹ Der Schulträger übernimmt die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte für:

- a. die schulgesundheitlichen Untersuchungen, sofern diese nicht gemäss § 9 Absatz 2 von den Erziehungsberechtigten getragen werden,
- b. die Beratung der Schule in gesundheitlichen Fragen,
- c. den Aufwand beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

² Der Regierungsrat legt die Tarife und Abrechnungsmodalitäten fest.

³ Der Schulträger trägt die Kosten für die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern sowie für die notwendigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 13 Ärztliche Untersuchungen von Lernenden

¹ Die Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Eignungsuntersuchungen vor Beginn der beruflichen Grundbildung in Betrieben im Kantonsgebiet gehen zulasten des Kantons.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Drucksachen

¹ Der Kanton stellt die Drucksachen unentgeltlich zur Verfügung.

5 Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

II.

Der Erlass SGS 901 (Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 lit. g
aufgehoben

III.

Der Erlass SGS 645 (Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955) (Stand 11. August 1997) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Liestal, den

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: